

### Nicht tauschfähig sind \* (EUR)-Flachpaletten, wenn

1. ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist,
2. Boden- und Deckrandbretter so abgesplittert sind, daß an einem Brett zwei und mehr oder an mehr als zwei Brettern je ein und mehr Nagel- und Schraubenschäfte sichtbar sind,
3. ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, daß mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist,
4. die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind (mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR müssen noch vorhanden sein),
5. offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet worden sind (z. B. zu dünne, zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze),
6. der Allgemeinzustand so schlecht ist, daß - die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsche, faule oder mehrere abgesplitterte Bretter oder Klötze) - Ladegüter verunreinigt werden können.

\* Flachpaletten mit dem Kennzeichen EUR ohne Oval werden bis auf weiteres angenommen,

\*\* Kennzeichen der Bahnen siehe Rückseite. Bei Paletten mit dem Zeichen JZ muß das Herstellungsjahr laut Mittelklotz vor 1992, bei Paletten mit dem Zeichen CSD vor 1994 und bei Paletten mit dem Zeichen DR vor 1995 liegen.

### Erläuterungen

**zu 1** Ein Brett muß in seiner ganzen Breite gebrochen sein. Ziffer 1 bezieht sich auf alle Bretter. Die Palette ist tauschfähig, wenn ein Brett nur angebrochen oder längs gerissen ist.

**zu 2** Ziffer 2 bezieht sich nur auf die Randbretter, und zwar auf die Boden- und Deckrandbretter. Sind an einem dieser Bretter mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar, ist die Palette nicht tauschfähig. Die Palette ist weiterhin tauschfähig, wenn an Mittel- und / oder Querbrettern infolge von Absplittierungen Nagel- oder Schraubenschäfte sichtbar sind. Aufsplittierungen (Holzspreizungen), die den Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar machen, beeinträchtigen die Tauschfähigkeit nicht. Die oberen Kanten der Bodenbretter und die 4 Eckkanten der Palette müssen mit Schrägkanten versehen sein; fehlen diese, so ist die Palette nicht tauschfähig.

**zu 3** Ein Nagel- oder Schraubenschaft je Klotz darf sichtbar sein. Aufsplittierungen (Holzspreizungen), die einen Nagel oder Schraubenschaft sichtbar machen, beeinträchtigen die Tauschfähigkeit nicht. Sind Klötze verdreht oder verschoben, jedoch mit den Brettern noch fest verbunden, so ist die Palette weiterhin tauschfähig, es sei denn, dass die Außenmaße der Palette um mehr als 1 cm überschritten sind.

**zu 4** Wesentliche Kennzeichen sind:

- (EUR) an beiden rechten Eckklötzen
- Zeichen der Bahn oder (EPAL) an beiden linken Eckklötzen
- Herstellungscode an beiden Mittelklötzen

Der Herstellungscode 000-0-00 bezeichnet in der

- ersten Gruppe (Ziffern/Buchstaben) den zugelassenen Hersteller,
- zweiten Gruppe die letzte Ziffer des Herstellungsjahres und den Herstellungsmonat.

Vor 1995 hergestellte mit DB gekennzeichnete Paletten sind zusätzlich mit RAL-RG 993 auf beiden Mittelklötzen und mit RAL-Güteprüfklammer auf einem Mittelklotz gekennzeichnet. Ab 1995 hergestellte mit DB, SBB oder SNCF gekennzeichnete Paletten sind zusätzlich mit (EPAL) mit tiefgesetztem ® auf beiden Mittelklötzen und mit EPAL Güteprüfklammer auf einem Mittelklotz gekennzeichnet. Bei offensichtlich reparierten Paletten:

- (EUR) an einem rechten Eckklotz
- Zeichen der Bahn oder (EPAL) an einem linken Eckklotz
- Zeichen auf den Mittelklötzen können fehlen.

**zu 5** Unzulässige Bauteile können durch Vergleich mit Originalteilen erkannt werden.

**zu 6** Die Palette muß 1.500 kg tragen können. Ein morsches Brett schränkt die Verwendbarkeit und Tauschfähigkeit ein und macht die Palette für die Nutzung im Paletten-Pool unbrauchbar. Sind bei einer Palette mehrere Bretter oder Klötze abgesplittert, so daß die Palette zwar nach den Punkten 1-3 noch tauschfähig wäre, jedoch offensichtlich in ihrer Stabilität beeinträchtigt ist, ist die Palette nicht tauschfähig. Ladegüter werden verunreinigt, wenn von der Palette anhaftende Stoffe oder Gerüche (z. B. Kohlenstaub, Öl, Fischgeruch) abgegeben werden.

